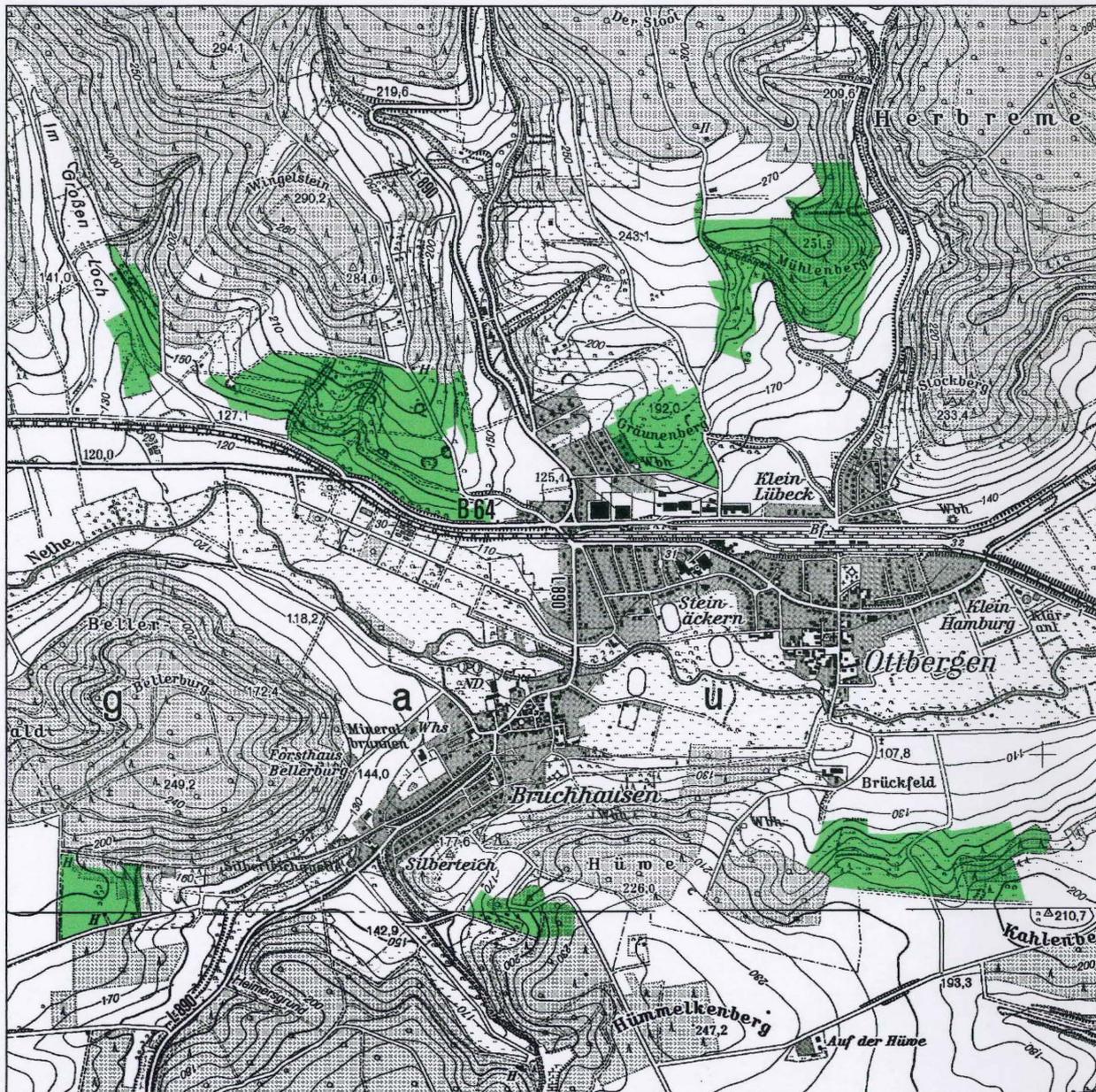


Naturschutzgebiet "Kalkmagerrasen bei Ottbergen und Bruchhausen"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kalkmagerrasen bei Ottbergen und Bruchhausen" in den Städten Höxter und Beverungen, Kreis Höxter

vom 12. 11. 2004



0 0,2 0,4 0,6 0,8 1 1,2 Kilometer

Maßstab 1 : 25 000

(c) Topografische Karten
Landesvermessungsamt NRW
Bonn 1999

2. Ausfertigung

Az. 51.30 - 438

 Bereich
des Naturschutzgebietes

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -



Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Kalkmagerrasen bei Ottbergen und Bruchhausen“
in den Städten Höxter und Beverungen, Kreis Höxter
vom 12. November 2004

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8, 20, 34 Abs. 1, 48 c und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568/SGV. NRW. 791), der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete ca. 113 ha große Gebiet „Kalkmagerrasen bei Ottbergen und Bruchhausen“ wird unter Naturschutz gestellt. Die Teilbereiche „Gräunenberg“, „Mühlenberg“ und „Kahlenberg“ des geschützten Gebietes sind als FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen bei Ottbergen“ (DE-4221-302) gemäß Artikel 3 Abs. 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABI. EG Nr. L 206 S. 7) Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Höxter,

Gemarkung Ottbergen, Flur 1, Flurstück 42 tlw.;

Gemarkung Ottbergen, Flur 2, Flurstücke 67 tlw., 125 tlw., 170 tlw., 305, 306, 374, 375, 376, 377, 378, 382 tlw., 384, 385, 386;

Gemarkung Ottbergen, Flur 3, Flurstücke 22 tlw., 23 tlw., 405, 406 tlw., 408, 409, 410, 411, 413, 414, 415, 416 tlw., 418, 419, 420, 421, 422, 423, 425, 426;

Gemarkung Ottbergen, Flur 4, Flurstücke 227 tlw., 228 tlw., 229 tlw., 230, 231, 232 tlw., 233 tlw., 236, 237, 238, 254;

Gemarkung Bruchhausen, Flur 3, Flurstücke 1, 2 tlw., 61/3 tlw.;

Gemarkung Bruchhausen, Flur 6, Flurstücke 27, 28, 29/1, 30 tlw., 33, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 56, 57, 58, 65/1, 63/3, 63/4 tlw., 68, 69/1, 70, 82 tlw., 83 tlw., 84 tlw., 85/1 tlw., 92/3 tlw., 138, 139, 145, 146 tlw., 150, 151, 152, 153, 155, 156 tlw., 158, 159 tlw., 163/71, 164/72, 165/72, 169/148, 173/154 tlw., 174/54, 175/55, 201/94 tlw., 202/31 tlw., 203/32 tlw., 240/26 tlw., 241/29, 250, 257, 258, 283, 284;

Gemarkung Bruchhausen, Flur 8, Flurstücke 111, 113/1, 121, 189/1 tlw., 190 tlw., 336/112, 524 tlw., 602 tlw., 603;

Stadt Beverungen.

Gemarkung Amelunxen, Flur 11, Flurstück 28 tlw.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1 : 5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Detmold,
- b) Kreisverwaltung Höxter,
- c) Stadtverwaltung Höxter,
- d) Stadtverwaltung Beverungen.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines strukturreichen Kalkmagerrasengebietes.

Insbesondere sind in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen:

- Kalk-Halbtrockenrasen, vor allem in ihren orchideenreichen und regionaltypischen Ausbildungen,

- wärmeliebende Staudensäume und Gebüsche,
 - extensiv genutzte Magerwiesen und -weiden sowie
 - flachgründige, extensiv genutzte und wildkrautreiche Kalk-Äcker;
- b) zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
- Trespen-Schwingel Kalktrockenrasen (Festuco-Brometalia, NATURA 2000-Code 6210, Prioritärer Lebensraum),
 - Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen (NATURA 2000-Code 5130),
 - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum, NATURA 2000-Code 9130) und
 - Orchideen-Kalkbuchenwald (Cephalanthero-Fagion, NATURA 2000-Code 9150).
- Das FFH-Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz „Natura 2000“ Bedeutung für folgende streng zu schützende Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:
- Orchideen (Angiospermae);
- Des Weiteren hat das FFH-Gebiet im Gebietsnetz „Natura 2000“ Bedeutung für folgende Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, auf die sich Artikel 4 der „Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 305 S. 1) bezieht:
- Neuntöter (*Lanius collurio*).
- c) aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen der biogeographischen Bedeutung;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

§ 3

Allgemeine Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung,

Beschädigung oder erheblichen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art auf ihnen abzustellen; als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial durchgehend hergerichtet sind;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
- b) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis sowie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechtsordnung;
- c) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie das ausnahmsweise Befahren zur Bergung von schwerem Wild;
- d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
- e) das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde entsprechend den Regelungen der §§ 49 ff. LG zur Erholung in der freien Landschaft sowie der §§ 2 ff. Landesforstgesetz (LFoG) zum Betreten des Waldes;

wenn dies dem in § 2 formulierten Schutzzweck und -ziel, insbesondere dem Schutz der in § 2 Abs. 1 a) und b) genannten Lebensräume nicht entgegensteht;

2. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist; bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) die Errichtung von offenen Ansitzleitern sowie im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die Errichtung von Jagdkanzeln, wenn sie zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd erforderlich sind und dem in § 2 formulierten Schutzzweck und -ziel, insbesondere dem Erhalt der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Arten- und Lebensraumschutz, nicht zuwiderlaufen;
- b) die Errichtung von Viehunterständen und Pumptränken im Einvernehmen

mit der unteren Landschaftsbehörde;

3. Straßen, Wege und Plätze anzulegen, zu ändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

unberührt von diesem Verbot bleibt die Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze; für Baustelleneinrichtungen und Materialzwischenlager ist das Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen;

4. Leitungen und Anlagen, insbesondere für die Ver- und Entsorgung sowie die Telekommunikation, oder Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
 - b) das Verlegen von Wasserleitungen für Viehtränken im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - c) die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Leitungen und Anlagen der Ver- und Entsorgung sowie der Telekommunikation im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - d) die Verlegung und Änderung von Telekommunikationsleitungen im Baukörper von Straßen sowie von öffentlichen Wegen und Plätzen; für Baustelleneinrichtungen und Materialzwischenlager ist das Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde herzustellen;
5. Werbeanlagen oder –mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Genehmigung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

6. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und -karren im Rahmen der Wander- und Hüteschäfererei;

- b) das zeitweise Aufstellen von mobilen Waldarbeiterschutzhütten im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;
7. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Bestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen; unberührt von diesem Verbot bleiben
- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese Nutzungen nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
- b) die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfbäumen, jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar, sowie von Obstbäumen;
- c) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der Unterhaltung von Straßen sowie von Leitungen und Anlagen für die Telekommunikation und die Ver- und Entsorgung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- d) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- e) fachgerechte Pflegemaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; außerhalb des Waldes im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
8. wild lebenden Tiere nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie durch Lärmen, Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören sowie ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit sie nicht nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
9. Pflanzen, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen bzw. aussetzen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben
- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher

cher Praxis sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese Nutzungen nicht nach den §§ 4 und 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

- b) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
10. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
unberührt von diesem Verbot bleibt das Verbrennen von Schnittgut und Schlagabraum im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
11. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen oder bereitzustellen sowie Sportaktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
unberührt von diesem Verbot bleiben das Laufen, Radfahren und Reiten zum Zwecke der Erholung auf den befestigten oder dafür besonders gekennzeichneten Straßen und Wegen;
12. Fluggeräte zu starten oder zu landen;
13. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;
unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei sowie der jagdlich erforderliche Einsatz von Jagdhunden, soweit die Jagd nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;
14. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen;
unberührt von diesem Verbot bleibt die Ausbesserung von befestigten Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Material;
15. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Gartenabfälle oder Klärschlamm zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
16. die Gestalt von Gewässern einschließlich ihrer Ufer zu verändern, Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, sie in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder hinsichtlich des Wasserchemismus negativ zu verändern sowie Entwässerungs- und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
unberührt von diesem Verbot bleiben

- a) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - b) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
17. Erstaufforstungen vorzunehmen, Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Grünland, Brachen und Raine umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Pflegeumbrüche und Nachsaaten vorzunehmen;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) der Umbruch von vorübergehend nicht genutzten oder in Grünland umgewandelten Ackerflächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sofern keine entgegenstehenden Regelungen vereinbart wurden;
 - b) die Nachsaat auf Grünlandflächen bei natürlich bedingten Schädigungen der Grasnarbe mit standortangepassten Wiesenmischungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - c) die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Grünlandflächen;
2. Sonder- bzw. Intensivkulturen anzulegen;
3. Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und markante Einzelbäume oder Baumgruppen, die durch landwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere durch Beweidung oder Maschineneinsatz beeinträchtigt werden können, ohne eine der Nutzungsintensität angemessene Schutzvorkehrung zu belassen;
4. Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Pflanzenbehandlungsmittel sowie Gülle oder Festmist zu lagern oder auf Feldrainen, Brachflächen und nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen;
unberührt von diesem Verbot bleibt die Zwischenlagerung von Festmist auf Ackerflächen;
5. auf den Flächen im öffentlichen Eigentum Dünge-, Schädlingsbekämpfungsmittel oder Pflanzenbehandlungsmittel sowie Gülle auszubringen;

6. Silage- und Futtermieten erstmalig anzulegen sowie Silage, Heu und Stroh außerhalb der bestehenden Mieten zu lagern;
7. Viehtränken an Gewässern ohne das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen;
8. Nachtpferche für die Schafhaltung auf Grünland oder Brachen ohne das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu errichten.

§ 5

Waldbauliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es im Wald verboten:
 1. Gehölzarten, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes angehören, sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten einzubringen oder deren Verjüngung zu fördern;
 2. Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen durchzuführen; als Kahlhiebe im Sinne dieser Regelung gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeführte Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers sowie Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
 3. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel auszubringen, anzuwenden oder zu lagern sowie Holz oder andere Produkte chemisch zu behandeln;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) notwendige Maßnahmen für Kalamitätsfälle im Einvernehmen der unteren Forstbehörde; sie entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - b) die Bodenschutzkalkung nach Bodenuntersuchung zur Kompensation von Säureeinträgen, außerhalb der Vegetationszeiten, außerhalb von nach § 62 Landschaftsgesetz geschützten Biotopen und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.
- (2) Zur Vermeidung einer flächigen Beeinträchtigung von Waldböden sollen diese außerhalb eines sachgerechten Systems von Rückegassen und –wegen mit Motorfahrzeugen nicht befahren werden.
- (3) Bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes ist der Naturverjüngung von lebensraumtypischen Baumarten Vorrang einzuräumen. Spontan auftretende

Strauch- und Pionierbaumarten sollen nach Möglichkeit in die heranwachsenden Bestände integriert werden.

§ 6

Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
1. mit Totschlagfallen zu jagen;
 2. Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen und Anlagen zu diesem Zweck zu errichten;
unberührt von diesem Verbot bleiben Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG-NW, wenn sie dem Schutz der in § 2 Abs. 1 a) und b) genannten Lebensräume nicht zuwiderlaufen;
 3. Wildäcker und sonstige Wildäsungsflächen erstmalig anzulegen;
 4. Wildäcker und sonstige Wildäsungsflächen mit Stickstoff zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln.
- Weitergehende Regelungen aufgrund des § 25 Abs. 3 LJG-NW bleiben unberührt.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gehört auch die Regulierung der Schalenwilddichte in dem Maße, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

§ 7

Vertragsnaturschutz

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 48 c Abs. 2 LG sowie über die Verbote dieser Verordnung hinaus gehende Nutzungsbeschränkungen, insbesondere zur Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands gem. Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie, sollen in Pacht-, Nutzungs- oder Pflegeverträgen mit den Bewirtschaftern geregelt werden. Die Duldungspflicht nach § 46 LG, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht selbst übernimmt, bleibt unberührt.

§ 8

Nicht betroffene Tätigkeiten

- (1) Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Höxter als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
 2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich erforderlicher Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung, soweit die Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen;
 3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.
 4. vorbereitende Untersuchungen im Zusammenhang mit der linienbestimmten Bundesstraße B 64/ B 83 (Abschnitt Brakel/Hembsen-Höxter);
 5. der Bau der Bundesstraße B 64/ B 83 (Abschnitt Brakel/Hembsen-Höxter) auf der Grundlage eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses.
- (2) Unberührt von den Verboten des § 3 Abs. 2 Punkte 1, 10 und 11 bleibt die Nutzung der Hütte in der Gemarkung Bruchhausen, Flur 3, Flurstück 2 sowie die Freizeitnutzung im unmittelbaren Umfeld in bisheriger Art und bisherigem Umfang.

§ 9

Befristung

Die vorliegende Verordnung tritt für den in der Naturschutzkarte (Anlage 2) dargestellten Bereich der gem. § 16 Abs. 1 FStrG linienbestimmten Trasse der Bundesstraße B 64/ B 83 (Abschnitt Brakel/Hembsen-Höxter) außer Kraft, sobald der Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesstraße bestandskräftig geworden ist. Die nördliche Außengrenze des Straßenquerschnittes bildet für diesen Bereich die neue Abgrenzung des Naturschutzgebietes.

§ 10

Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmun-

gen dieser Verordnung unberührt.

§ 11

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung gemäß § 69 Abs. 1 LG erteilen; sofern Wald betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten/Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach den §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtetund dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 13

Aufhebung bestehender Verordnungen

- (1) Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mühlenberg“ in der Stadt Höxter, Kreis Höxter vom 4. November 1988 (ABl. Reg. Dt. S. 271/272) wird aufgehoben.

- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kahlenberg“ in der Stadt Höxter und der Stadt Beverungen, Kreis Höxter vom 9. Februar 1988 (ABl. Reg. Dt. S. 41/42) wird aufgehoben.
- (3) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Höxter vom 6. April 1965 (ABl. Reg. Dt. S. 347/348) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 14

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 15

In-Kraft-Treten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Az.: 51.30-438
Detmold, den 12.11.2004

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -
Wiebe